

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

A: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 1.1 Für alle Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“ oder „wir/funs“), im Folgenden auch „Serviceleistungen“ genannt, gelten die nachfolgenden Bedingungen (AGB) unter lit. A. bis H, sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen.

Die AGB unter lit. A. gelten für jede Serviceleistung. *Ergänzend* finden je nach Charakter des Vertrages die speziellen AGB unter den lit. B. bis H. Anwendung. *Ergänzend* gelten zudem für im Rahmen der nachstehenden Serviceleistungen an den Kunden verkaufte Teile und Anlagen die Allgemeinen Auftrags-, Liefer- und Leistungsbedingungen von Mitutoyo Anwendung, die wir dem Kunden auf erste Anforderung unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem nachbenannten Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

§ 1.2 Sind AGB von Mitutoyo in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und Mitutoyo, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt und soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

§ 1.3 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und/oder Bestellers – nachstehend „Kunde/n“ genannt – gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen; andernfalls werden sie zurückgewiesen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen (EKB) des Kunden auch dann, wenn nach diesen EKB die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen liefern, es sei denn, wir haben ausdrücklich gegenüber dem Kunden auf die Geltung unserer AGB verzichtet. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten unserer AGB keine gesonderte Regelung enthalten. Der Kunde erkennt durch Annahme unserer Auftragsbestätigung oder der vertragsgegenständlichen Leistung ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand, dass unsere AGB nicht gelten, verzichtet.

§ 1.4 Diese Allgemeinen Auftrags-, Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben.

§ 2 Auskünfte, Beratung, Eigenschaften der Ware Serviceleistungen

§ 2.1 Auskünfte und Beratung im Rahmen einer Serviceleistung von Mitutoyo erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrungen von Mitutoyo, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes Vertragsinhalt geworden ist. Die hierbei angegebenen Werte und Verfahrensschritte sind als Durchschnittswerte bzw. Standardverfahrensschritte anzusehen. Alle Angaben über Serviceleistungen von Mitutoyo, mithin die in den Angeboten und sonstigen Druckschriften von Mitutoyo enthaltenen Angaben, insbesondere technische Angaben, sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte, soweit Mitutoyo sie nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet hat. Insbesondere Ergebnisse von Messvorgängen sind, soweit Mitutoyo diese nicht ausdrücklich als „exaktes Messergebnis“ bezeichnet, lediglich Annäherungswerte.

§ 2.2 Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben oder Inhalte der Serviceleistungen in Angeboten und/oder Druckschriften oder Prospekten sowie der Werbung von Mitutoyo stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe der Serviceleistungen von Mitutoyo dar, wenn Mitutoyo die Beschaffenheit ausdrücklich als "Eigenschaft" ihrer Serviceleistung deklariert hat, ansonsten handelt es sich um eine unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibung.

§ 2.3 Eine Garantie gilt nur dann als von Mitutoyo übernommen, wenn Mitutoyo schriftlich eine Eigenschaft als "garantiert" bezeichnet hat.

§ 2.4 Ein Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB wird von MITUTOYO nur unter Verwendung der ausdrücklichen Zusage „übernehmen wird das Beschaffungsrisiko für...“ übernommen.

§ 3 Vertragsschluss, Leistungsumfang; Hinweispflicht des Kunden

§ 3.1 Die Angebote von Mitutoyo erfolgen grundsätzlich freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als "verbindlich" bezeichnet sind. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Ein Vertrag kommt – außer im Fall der vorbehaltlosen Annahme eines Gegenstandes zur Reparatur durch Mitutoyo – auch im laufenden Geschäftsverkehr erst zustande, wenn Mitutoyo die Bestellung des Kunden schriftlich oder in Textform bestätigt. Bei sofortiger Serviceleistung kann die Auftragsbestätigung durch eine Rechnung oder durch einen Lieferschein von Mitutoyo oder durch Ablieferung des Werkergebnis ersetzt werden.

§ 3.2 Der Kunde hat Mitutoyo rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige, für ihn erkennbare besondere Anforderungen an die Serviceleistungen von Mitutoyo schriftlich oder in Textform hinzuweisen.

§ 4 Leistungszeit, Liefertermine, Leistungsverzug, Teilleistungen und -lieferungen

§ 4.1 Verbindliche Leistungstermine oder -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei mangels entsprechender Vereinbarung unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Leistungsterminen und -fristen bemüht sich Mitutoyo, diese nach besten Kräften einzuhalten.

§ 4.2 Leistungsfristen beginnen - mit Ausnahme der Fälle der sog. Standardreparaturen lt. aktuell gültiger Reparatur-Preisliste im Hause Mitutoyo - mit dem Zugang der Auftragsbestätigung von Mitutoyo beim Kunden, nicht jedoch, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen geleistet sind. Entsprechendes gilt für Leistungstermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen der Serviceleistung verlangt, so beginnt eine neue Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderungen durch Mitutoyo zuzüglich einer Dispositionsfrist von 4 Werktagen am Ort unseres Sitzes.

§ 4.3 Leistungen vor Ablauf der vereinbarten Leistungs- und Lieferzeit sind zulässig. Mitutoyo ist zu Teilleistungen berechtigt. Das Interesse an der Leistung von Mitutoyo entfällt mangels anderslautender, ausdrücklicher Vereinbarung nur dann, wenn Mitutoyo wesentliche Leistungen nicht oder verzögert erbringt.

§ 4.4 Die Leistung erfolgt - falls nicht anders vereinbart - bei langfristigen Kontakten mit Abruf, bei Einzelverträgen innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist nach Wahl von Mitutoyo.

§ 4.5 Gerät Mitutoyo in Verzug, muss der Kunde Mitutoyo zunächst schriftlich oder in Textform eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grund - nur nach Maßgabe der Regelung in lit. A. § 17.

§ 4.6 Hat Mitutoyo die Leistungen nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist erbracht, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.

§ 5 Verzögerung, Verschiebung und Unterbrechung der Serviceleistungen

Verzögert sich die Durchführung der Serviceleistungen aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, ist Mitutoyo berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer 14-kalendertägigen Nachfrist nach Wahl von Mitutoyo sofortige Zahlung der vereinbarten Vergütung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten, oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen. Die Fristsetzung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Mitutoyo muss hierin nicht nochmals auf die Rechte aus dieser Klausel hinweisen. Im Falle des Schadensersatzverlangens ist Mitutoyo statt dem konkreten Schadensbetrag berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 20 % der vereinbarten Netto-Vergütung zu verlangen. Der Nachweis einer anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfallens eines Schadens bleibt dem Kunden im Hinblick auf die Schadenspauschale vorbehalten.

§ 6 Zutritt zum Servicegegenstand

Der Kunde gewährt Mitutoyo für die Durchführung von Servicearbeiten zu den vereinbarten Zeiten, mangels solcher während der üblichen Betriebszeiten von Mitutoyo freien Zugang zu dem Servicegegenstand. Der Kunde haftet insoweit für einen einwandfreien, gefahrlosen Zustand des Zuganges und des Arbeitsplatzes.

§ 7 Abnahme

§ 7.1 Der Kunde ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet, sobald die Beendigung der Serviceleistung durch Mitutoyo angezeigt worden ist („Beendigungsanzeige“) und soweit Mitutoyo zu einer Werkleistung verpflichtet ist.

§ 7.2 Verzögert sich trotz Vorliegen der im obigen § 7.1 genannten Voraussetzungen die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

Beendigungsanzeige durch Mitutoyo beim Kunden als erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Kunde das Werkergebnis länger als 2 Wochen gewerblich nutzt.

§ 7.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde den Gegenstand der Werkleistung von Mitutoyo nach Ablauf einer angemessenen Dauer für einen Funktionstest in Betrieb nimmt, ohne vorher schriftlich einer Abnahme Mitutoyo gegenüber zu widersprechen.

§ 7.4 Die Abnahme gilt bei Werkleistungen auch 4 Wochen nach dem Zeitpunkt als erfolgt, nachdem Mitutoyo auf Wunsch des Kunden den der Serviceleistung unterliegenden Gegenstand an einen Dritten mit Sitz in der Europäischen Union zum Versand verbracht hat.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

§ 8.1 Dem Kunden obliegt es, zeitgerecht und unentgeltlich die in seiner Sphäre liegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, und Mitwirkungshandlungen aus seiner Sphäre zu erbringen, um es Mitutoyo zu ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Serviceleistungen vollständig und vertragsgerecht zu erbringen. Dazu gehören insbesondere die zeitgerechte und unentgeltliche technische Unterstützung bei der Fehleranalyse und -beseitigung und die Implementierung des durch Mitutoyo geleisteten Supports, sowie die Hingabe aller relevanten Informationen in unentgeltlicher Form.

§ 8.2 Der Kunde hat Mitutoyo zudem auf erste Anforderung Kopien aller in seinem Besitz befindlichen technischen Unterlagen über den Servicegegenstand zu liefern, die im Zusammenhang mit der Serviceleistung seitens Mitutoyo zweckdienlich oder erforderlich sind.

§ 8.3 Der Kunde hat bei Auftragserteilung sowie auf erste Anforderung durch Mitutoyo die zu beseitigenden Mängel / Störungen so detailliert wie ihm möglich, zu beschreiben und alle Informationen aus seiner Sphäre schriftlich oder in Textform mitzuteilen, die zur vertragsgerechten Leistungserbringung durch Mitutoyo erforderlich sind.

§ 9 Benutzungsrecht

Die Serviceverpflichtung von Mitutoyo im Reparatur- oder Wartungsfalle setzt voraus, dass die zu reparierenden bzw. zu wartenden Geräte entweder im Eigentum des Kunden stehen oder dieser anderweitig zu deren Benutzung berechtigt ist und dies auf Anforderung von Mitutoyo hin nachweist.

§ 10 Zusätzliche Arbeiten, Ersatzteile

§ 10.1 Die von Mitutoyo durchzuführenden Leistungen ergeben sich aus dem vereinbarten Umfang, mangels eines solchen aus nach dem im Rahmen der beauftragten Serviceleistung üblichen Umfang. Über diesen Umfang hinausgehende Leistungen werden zusätzlich nach Art und Umfang zu den allgemeinen Tarifen von Mitutoyo in Rechnung gestellt.

§ 10.2 Für benötigte Ersatzteile gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung gültige Preisliste von Mitutoyo zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 11 Kostenanschlag und Kostengrenze

§ 11.1 Kostenanschläge stellen grundsätzlich keine verbindliche Bestätigung der für die Ausführung zu leistenden verbindlichen Vergütung dar, es sei denn, die bei der Ausführung vom Kunden geschuldete Vergütung wird als verbindlich bezeichnet.

§ 11.2 *Kostenanschläge dürfen von Mitutoyo im Auftragsfall bis zu 10 % überschritten werden, ohne dass eine Zustimmung des Kunden erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn Mitutoyo ausdrücklich eine bestimmte Kostenhöhe bzw. Vergütung als verbindlich vereinbart bezeichnet hat.*

§ 11.3 Das Gleiche gilt, wenn eine vom Kunden gesetzte Kostengrenze bei Auftragsannahme von Mitutoyo aus nicht vorhersehbaren Gründen um weniger als 5 % überschritten wird.

§ 11.4 Die Durchführung zusätzlicher Arbeiten bedarf stets der Zustimmung des Kunden.

§ 12 Nicht durchführbare Serviceleistungen

§ 12.1 Bei technischer und/oder wirtschaftlicher Unmöglichkeit und/oder Unzumutbarkeit ist Mitutoyo nicht verpflichtet, den Ursprungszustand des der Serviceleistung unterliegenden Gegenstandes wiederherzustellen. Gleiches gilt, wenn ein entsprechendes Verlangen des Kunden als unzulässige Rechtsausführung zu werten ist.

§ 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, den von Mitutoyo zu belegenden Aufwand zu erstatten, wenn die Serviceleistung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der Kunde notwendige Mitwirkungshandlungen schuldhaft unterlässt;

- der Kunde den Vertrag während der Durchführung der Serviceleistung kündigt.

Vorstehendes gilt nicht, wenn die Kündigung des Kunden ausserordentlich fristlos erfolgt aus einem wichtigen Grund, den Mitutoyo zu vertreten hat. In diesem Fall gilt hinsichtlich der Aufwandsersatzung die gesetzliche Regelung.

§ 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

§ 13 Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

§ 13.1 Erhält Mitutoyo aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen ihrer Unterpelieferanten und Subunternehmer trotz ordnungsgemäßer Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Leistungsvereinbarung mit dem Kunden, das heißt so, dass mit Erfüllung des Zulieferschuldverhältnisses uns gegenüber wir den Vertrag mit dem Kunden nach Art und Zeitpunkt der Leistung hinsichtlich des Leistungsanteils des Unterpelieferanten/Subunternehmers erfüllen können (kongruente Eindeckung), nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so wird Mitutoyo ihren Kunden unverzüglich schriftlich informieren. In diesem Fall ist Mitutoyo berechtigt, die Leistung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit Mitutoyo ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und keine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Epidemien und/oder Pandemien unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, insbesondere allgemeine Ausgangsperren und/oder Kontaktverbote, sowie unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Im Falle der Leistungsfreiheit nach vorstehender Regelung haften wir nicht auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz oder Pönalen wegen Verzuges.

„Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten

§ 13.2 Ist ein Leistungs- und/oder Fertigstellungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehendem § 13.1 der vereinbarte Leistungs- und Fertigstellungstermin überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer von ihm Mitutoyo schriftlich oder in Textform gesetzten angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Mitutoyo ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, vom Vertrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurück zu treten. Sofern nicht anders vereinbart, kann vom Vertrag von jeder Partei zurückgetreten werden, wenn die Dauer des Hindernisses 30 Kalendertage überschreitet.

Der Kunde wird soweit und solange von der Gegenleistungspflichten befreit, wie Mitutoyo aufgrund von den in § 13.1 genannten Gründen an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.

Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne von § 13.1 darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhere Gewalt.

§ 14 Versand und Gefahrübergang, Versicherung

§ 14.1 Soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wird, erfolgt der Versand von Gegenständen, die Serviceleistungen durch Mitutoyo unterliegen, unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Kunden ab der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

Niederlassung von Mitutoyo. Teilleistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 14.2 Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt Mitutoyo vorbehalten. Mitutoyo wird sich jedoch bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung – gehen zu Lasten des Kunden. Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden verzögert, so lagern die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

§ 14.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe des Servicegegenstandes auf den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung des Versandes bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen der Niederlassung von Mitutoyo oder 14 Kalendertage nach Bereitstellung für den Kunden bei vereinbarter Abholung auf den Kunden über.

§ 14.4 Verzögert sich die Sendung des Servicegegenstandes dadurch, dass Mitutoyo infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 14.5 Bei Übernahme des Servicegegenstandes durch den Kunden oder durch diesen bestimmten Dritten sind die Übernahmetermin-/zeiten rechtzeitig mit Mitutoyo abzustimmen.

§ 15 Mängelrüge, Pflichtverletzung, Gewährleistung

§ 15.1 Erkennbare Mängel der Serviceleistung von Mitutoyo sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Kalendertage nach Leistungserbringung bei Werkverträgen und 12 Kalendertage nach Übergabe des Werkergebnisses bei Werkleistungen, versteckte Mängel der Serviceleistung unverzüglich nach Entdeckung, letztere spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist nach § 15.2 uns gegenüber schriftlich oder in Textform zu rügen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen mangelhafter Leistung aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen und im Falle des Rückgriffsanspruches in der Lieferkette (§§ 478, 445a/b BGB).

Bei Anlieferung des Servicegegenstandes beim Kunden oder von diesem benannten Dritten erkennbare Mängel bzw. Schäden müssen zudem dem Transportunternehmen gegenüber gerügt und die Aufnahme der Mängel / Schäden von diesem veranlasst werden. Eine nicht frist- oder formgerechte Veranlassung der Aufnahme der vorgenannten Mängelrüge gegenüber dem anliefernden Transportunternehmen schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen und im Falle des Rückgriffsanspruches in der Lieferkette (§§ 478, 445a/b BGB).

§ 15.2 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Leistungserbringung bei Dienstverträgen und 12 Monate nach Abnahme bei Werkverträgen. Vorstehendes gilt nicht bei arglistigem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln unsererseits, oder Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB im Sinne von Ziff. 4.6 oder einer Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand.

§ 15.3 Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich oder in Textform abzumachen.

§ 15.4 Mängel, die der Kunde selbst zu vertreten hat sowie unberechtigte Reklamationen werden, soweit sie Tätigkeiten seitens Mitutoyo auslösen, nach den allgemeinen Vergütungssätzen von Mitutoyo zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer gegenüber dem Kunden bei Ausführung der Mängeluuntersuchung abgerechnet.

§ 15.5 Die Anerkennung von Schlechtleistungen durch Mitutoyo bedarf stets der Schriftform.

§ 15.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

§ 16 Eigentumsvorbehalt

§ 16.1 Mitutoyo behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Ersatzteilen vor (nachstehend insgesamt "Vorbehaltsware"), bis alle Forderungen von Mitutoyo aus der Geschäftsverbindung mit Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossen

Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu Gunsten von Mitutoyo, wenn einzelne oder alle Forderungen von Mitutoyo in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

§ 16.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl, zu versichern und pfleglich zu behandeln. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Mitutoyo abgetreten.

Müssen Wartungs- oder Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde hierfür - auf eigene Kosten - rechtzeitig zu sorgen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde Mitutoyo unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Mitutoyo die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Aufwand.

§ 16.3 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt oder Mitutoyo gegenüber in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist Mitutoyo ohne weiteres zur Offenlegung der Abtretung und zum Forderungseinzug berechtigt.

§ 16.4 Der Kunde tritt Mitutoyo bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Mitutoyo Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Mitutoyo wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Der Kunde darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die die Rechte von Mitutoyo in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen Mitutoyo und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

§ 16.5 Der Kunde bleibt zur Einziehung der an Mitutoyo abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch Mitutoyo berechtigt. Auf Verlangen von Mitutoyo ist er verpflichtet, Mitutoyo die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und, sofern Mitutoyo dies nicht selbst tut, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an Mitutoyo zu unterrichten.

§ 16.6 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Mitutoyo - ohne dass sie vorher vom Vertrag zurücktreten muss - zum Herausverlangen aller eingebauten Ersatzteile berechtigt; der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Teile liegt Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn Mitutoyo dies ausdrücklich erklärt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder an Mitutoyo abgetretene Forderungen hat der Kunde Mitutoyo unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 16.7 Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Mitutoyo als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Mitutoyo jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Mitutoyo nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt Mitutoyo das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von Mitutoyo zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden die Waren von Mitutoyo mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde Mitutoyo schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für Mitutoyo. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsrechte. Auf Verlangen von Mitutoyo ist der Kunde jederzeit verpflichtet, Mitutoyo die zur Verfolgung ihrer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17 Ausschluss und Begrenzung der Haftung

§ 17.1 Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

§ 17.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß § 17.1 gilt nicht:

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB übernommen haben;
- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

§ 17.3 Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender § 17.2, dort 1, 3, 4, 5 Spiegelstrich vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

§ 17.4 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden § 17.1 bis § 17.3 und § 17.5 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.

§ 17.5 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, bei leichter Fahrlässigkeit, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht, oder im Falle, dass gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.

§ 17.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 18 Preise, Zahlungsbedingungen, Unsicherheitseinrede

§ 18.1 Alle Preise verstehen sich mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung in Euro zuzüglich vom Kunden zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

§ 18.2 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfanges sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis der jeweils gültigen allgemeinen Preislisten von Mitutoyo zum Zeitpunkt der Beauftragung ausgeführt.

§ 18.3 Wir sind berechtigt mangels Festpreisabrede berechtigt, die Vergütung einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten für die vertragsgegenständlichen Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird (Saldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben.

Liegt der neue Preis auf Grund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen für den noch nicht erfüllten Teil berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

§ 18.4 Die Rechnungen von Mitutoyo sind zahlbar binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang ohne Skonto und sonstige Abzüge.

§ 18.5 Der Kunde gerät auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug binnen 15 Kalendertagen nach Rechnungszugang

§ 18.6 Mit Eintritt des Verzuges werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei Mitutoyo oder der Gutschrift auf dem Konto von Mitutoyo. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Im Übrigen hat der Verzug mit der Erfüllung einer Forderung die sofortige Fälligkeit aller weiteren Forderungen seitens Mitutoyo aus der Geschäftsverbindung zur Folge.

§ 18.7 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach dem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen von Mitutoyo begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, Mitutoyo jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist Mitutoyo unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung einer Bankbürgschaft eines deutschen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, Mitutoyo alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

§ 18.8 Werden Zahlungen gestundet und diese später als vereinbart geleistet, so werden für den Stundungszeitraum Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bei Abschluss der Stundungsabrede geltenden Basiszinssatz geschuldet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

§ 18.9 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens Mitutoyo. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 18.10 Angebotene Wechsel nimmt Mitutoyo nur ausnahmsweise kraft ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber herein. Mitutoyo berechnet Diskontspesen vom Fälligkeitstag der Rechnung bis zum Verfalltag des Wechsels sowie Wechselkosten. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Wechseln hat der Kunde zu tragen. Bei Wechseln und Schecks gilt der Tag ihrer Einlösung als Zahltag. Bei einer Ablehnung der Wechseldiskontierung durch die Hausbank von Mitutoyo oder beim Vorliegen von vernünftigen Zweifeln daran, dass eine Wechseldiskontierung während der Wechsellaufzeit erfolgt, ist Mitutoyo berechtigt, unter Rücknahme des Wechsels sofortige Barzahlung zu verlangen.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

§ 19.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz von Mitutoyo. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - Neuss. Mitutoyo ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Diese Zuständigkeitsregelung der Sätze 1 und 2 gilt klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen uns und dem Kunden, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der EG VO Nr. 864 / 2007 führen können. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 19.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Mitutoyo gilt ausschließlich das Rechts der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) EG VO Nr. 864 / 2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte, wirtschaftliche Zweck weitestmöglich gewahrt wird.

§ 20 Exportkontrolle, Leistungsverweigerungsrecht

§ 20.1 Die Ausfuhr bestimmter Güter oder Werksergebnisse (einschließlich Dienstleistungen) kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Güter einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU- Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls der USA, auch selbst strikt zu beachten.

§ 20.2 Der Kunde wird bei eigenen Ausfuhrvorhaben insbesondere prüfen und sicherstellen, dass

- ihm überlassene Güter/Werksergebnisse nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

- keine Unternehmen und Personen, die in der US Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungserzeugnissen beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen mit unseren Werkergebnissen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU genannt werden;
- keine militärischen Empfänger beliefert werden;
- die Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden.

§ 20.3 Für den Fall, dass sich vor oder während der Leistungserbringung, insbesondere durch die Inaugenscheinnahme der Betriebsstätte, neue exportkontrollrechtlich relevante Tatsachen herausstellen, die aus objektiver Sicht darauf schließen lassen, dass ein Verstoß gegen Embargobestimmungen oder einer der in dem vorstehenden § 20.2 genannten Fälle vorliegt, die Voraussetzungen für eine bestehende Ausfuhrgenehmigung nicht gegeben sind oder zu einer neuen Ausfuhrgenehmigungspflicht führen, steht Mitutoyo ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

Mitutoyo ist nicht verpflichtet, Schulungs- oder Demonstrationsleistungen in Bezug auf solche kundenseitige Messobjekte/Werkstücke zu erbringen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder des vorgesehenen Endverbleibes im Hinblick auf die Exportkontrolle einer Genehmigungspflicht durch einschlägige Ausfuhrvorschriften und Embargovorschriften insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschland bzw. anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA unterliegen.

§ 20.4 Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäß und unaufgefordert vor Beginn der Werk- bzw. Dienstleistung – auf Anforderung von Mitutoyo schriftlich – Mitutoyo unentgeltlich alle Informationen hinzugeben, welche Mitutoyo für eine Prüfung des vorstehenden Leistungsverweigerungsrechtes benötigt.

§ 20.5 Der Kunde verpflichtet sich, Mitutoyo von allen Schäden auf erste Anforderung freizustellen, die Mitutoyo dadurch entstehen, dass ihr schuldhaft unvollständige oder fehlerhafte Angaben im Hinblick auf die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechtes gemäß vorstehender §§ 20.3 und 20.4 erhält und/oder Mitutoyo gegenüber entsprechenden Informationen schuldhaft unterlassen wurden, zu deren Mitteilung der Kunde gegenüber Mitutoyo verpflichtet gewesen wäre. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

§ 21 Zugang von E-Mails

Mitutoyo ist lediglich verpflichtet, eingehende E-Mails einmal werktäglich abzurufen. E-Mails, die bei Mitutoyo in der Zeit von 09:00 - 17:00 Uhr eingegangen sind, gelten als um 17:00 Uhr zugegangen, es sei denn, es wird der frühere Eingang nachgewiesen. E-Mails, die Mitutoyo außerhalb dieser Zeiten zugehen, gelten als am nächsten Werktag um 17:00 Uhr zugegangen, es sei denn, es wird der frühere Eingang nachgewiesen. E-Mails sind ausschließlich an die nachfolgend genannte E-Mailadresse zu übermitteln.

zentrale@mitutoyo.de

§ 22 Bonitätsverschlechterung des Kunden; Datenschutz, Urheberrechte

§ 22. Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens des Kunden oder dessen nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigt Mitutoyo, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die Leistung von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen.

§ 22.2 Der Kunde ist ohne die Zustimmung von Mitutoyo nicht berechtigt, seine Vertragsrechte zu übertragen. § 354a HGB (Abtretung von Zahlungsansprüchen im Handelsverkehr) bleibt unberührt.

§ 22.4 Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-DSGVO weist Mitutoyo darauf hin, dass ihre Buchhaltung über eine EDV-Anlage geführt wird und sie in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichert.

Die Mitutoyo Deutschland GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass personenbezogene bzw. -beziehbare Daten des Kunden erhoben, verarbeitet und im Rahmen des Vertragsverhältnisses benutzt werden, beziehungsweise dass sie diese im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung erheben, verarbeiten und nutzen lässt. Die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Datenlöschung, Sperrung, Auskunft und Berichtigung bleiben unberührt. Der Kunde hat das Recht, der Verarbeitung und Nutzung der o.g. Daten zum Zwecke der Werbung zu widersprechen.

§ 22.5 Mitutoyo behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich

gemacht werden, es sei denn, dass sich aus den ergänzenden Bedingungen etwas anderes ergibt. Der Kunde verpflichtet sich, von Mitutoyo als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dass sich aus den ergänzenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

B. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Ausbildungs- und Trainingsleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 1.1 Vertragsgegenstand ist im Auftragsfall je nach Vereinbarung

- die Bedienungs- und Schulungsschulung für in der Auftragsbestätigung von Mitutoyo spezifizierte Mitutoyo Produkte und/oder Software;
- die Vermittlung von im Rahmen der Ausbildungs- und Trainingsmaßnahme näher von Mitutoyo konkretisierten Basismessverfahren und/oder Softwarefunktionen;
- die Vermittlung von Messverfahren und Messtechniken hinsichtlich konkreter Werkstücke.

§ 1.2 Vertragsgegenstand ist dabei ausschließlich das Bemühen seitens Mitutoyo in Form einer Dienstleistung dem gebuchten Teilnehmer die jeweilige Gerätebedienung, Basismessverfahren bzw. - soweit auftragsgegenständlich - die auf die Ausmessung eines konkreten Werkgegenstandes bezogenen Messverfahren näher zu bringen. Ein Ausbildungs- oder Schulungserfolg, insbesondere das Herbeiführen einer tatsächlichen Beherrschung der vorstehend genannten Bedienfähigkeit oder Beherrschung der genannten Messverfahren, ist nicht geschuldet.

§ 1.3 Ist eine Schulungsleistung von Mitutoyo Vertragsgegenstand schuldet Mitutoyo die Schulungsleistung mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung nur dann, wenn die Schulung vom Kunden binnen eines Jahres nach Abschluss des die Schulungsleistung beinhaltenden Vertrages vom Kunden bei Mitutoyo schriftlich oder in Textform abgerufen wird. Für die Fristwahrung ist der Zugang des Abrufes von Mitutoyo entscheidend.

§ 1.4 Eine schriftliche oder datentechnische Dokumentation der Ausbildungs-/Trainingsinhalte oder -ergebnisse ist nur dann geschuldet, wenn Mitutoyo dies mit ihrem Angebot oder ihrer Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt hat.

§ 2 Vertragsschluss und Storno

§ 2.1 Der Kunde hat Mitutoyo bei individuellen Trainingsmaßnahmen rechtzeitig vor Durchführung schriftlich oder in Textform auf etwaige besondere Anforderungen an die darzustellenden Messverfahren und Methoden, insbesondere in Bezug zu einem zu verwendenden kundenseitigen Messkörper, hinzuweisen.

§ 2.2 Bei einer Stornierung der Teilnahme an einer nicht individuellen Ausbildungs- und Trainingsmaßnahme oder der Stornierung einer individuellen, kundenbezogenen Ausbildungs- oder Trainingsmaßnahme gelten folgende, vom Kunden zu leistende pauschale Stornogebühren für den Mitutoyo entstandenen Aufwand:

- bis zwei Wochen vor dem Schulungs-/Trainingstermin = 40% der vereinbarten Nettovergütung;
- bis eine Woche vor dem Schulungs-/Trainingstermin = 65% der vereinbarten Nettovergütung;

jeweils zuzüglich gesetzlicher MwSt. Dem Kunden bleibt der Nachweis des Anfalles eines geringeren Aufwandes (gleich größer 10%) oder Nichtanfallens eines Aufwandes vorbehalten.

§ 3 Messergebnisse und deren Verwertung

§ 3.1 Das alleinige Urheberrecht an dem im Rahmen von Schulungen/Trainingsmaßnahmen oder Gerätedemonstrationen erzielten Messergebnissen steht Mitutoyo zu. Dies gilt auch dann, wenn der zu Demonstrationszwecken eingesetzte Messkörper und/oder das Messmittel im Eigentum und/oder Besitz des Kunden stehen.

§ 3.2 Mitutoyo wird jedoch im Falle einer vereinbarten Schulung bzw. eines vereinbarten Trainings hinsichtlich der Vermittlung von Kenntnissen zu Messverfahren und -methoden, die sich auf individuelle Werkstücke des Kunden beziehen, das Ergebnis von Demonstrationsmessungen (Messprotokolle) dem Kunden in Kopie zum Zwecke des Eigenstudiums und der nichtgewerblichen Nutzung überlassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

§ 3.3 Der Kunde verpflichtet sich, dass ihm im Rahmen von Schulungen, Trainingsmaßnahmen oder Gerätedemonstrationen übergebene Messergebnisse nicht gewerblich zu verwerten und das Messergebnis nicht Dritten – in welcher Form auch immer – zu überlassen, es sei denn, Mitutoyo hat vorab ausdrücklich in die Überlassung an Dritte eingewilligt.

§ 3.4 Mitutoyo weist ausdrücklich darauf hin,

- dass das dokumentierte Messergebnis nur den Ist-Zustand der zu messenden Parameter im Zeitpunkt der Demonstration unter den dortigen Rahmenbedingungen, insbesondere des Raumklimas, wiedergibt;
- dass andere Klimadaten außerhalb des Demonstrationsmesslaufs zu anderen, insbesondere zu abweichenden Messergebnissen führen können;
- dass Messobjekte durch ihre physikalische Beschaffenheit und deren Veränderungsfähigkeit hinsichtlich Form und Masse Messergebnisse beeinflussen können;
- dass äußere Einflüsse nach Verlassen der Demonstrationsmessumgebung das vom Kunden zur Verfügung gestellte Messobjekt derart beeinflussen können, dass es zu einer Abweichung hinsichtlich von Mitutoyo genannter Maß- und Toleranzparameter kommen kann.

C. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Fernwartungsleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

§ 1 Leistungsbeschreibung

§ 1.1 Die zu erbringende Leistung beinhaltet den Fernzugriff durch Mitutoyo auf Computersysteme des Kunden über das Internet. Der Leistungsumfang ergibt sich aus zuvor getroffener Vereinbarung zwischen Mitutoyo und dem Kunden zur Durchführung von Leistungen an Mitutoyo-Software im Besitz des Kunden.

Die Bereitstellung der Dienstleistung erfolgt innerhalb der Arbeitszeiten von Mitutoyo und nach Absprache mit dem Kunden über den genauen zeitlichen Ablauf.

§ 1.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung sind die Arbeitszeiten von Mitutoyo von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, an Freitagen von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche und lokale Feiertage, der Tag nach Christi Himmelfahrt sowie die Zeit zwischen dem 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres, wobei der 24.12. und 31.12. zur arbeitsfreien Zeit hinzuzählen.

§ 1.3 Ausdrücklich nicht zum Leistungsumfang zählen Datensicherung, Virenschutz und Softwareinstallationen auf dem Kundensystem, die Erstellung und Ausführung von Teileprogrammen, Eingriffe in Betriebssystem und Netzwerk des Kunden sowie Eingriffe in Maschinenverfahrbefehle.

§ 2 Pflichten des Kunden

§ 2.1 Mitutoyo weist darauf hin, dass die Nutzung von Fernwartungssoftware zu einem Vollzugriff auf das Computersystem des Kunden führen kann. Der Kunde ist für die gewünschte Konfiguration von Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere der gewünschten Zugriffskontrolle, Abbau von Verbindungen, sicherer Datenübertragung, selbst verantwortlich.

Der Kunde gewährleistet, dass jegliche Daten, auf die Mitutoyo oder ein Dritter keinen Zugriff haben soll, nicht auf seinem ferngewarteten Computersystem gespeichert oder von dort aus nicht frei zugänglich sind.

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Datensicherung, d. h. mindestens tägliche Erstellung von Backups des gesamten Datenbestandes selbst verantwortlich.

§ 2.2 Der Kunde trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Lösung eventueller Konflikte mit gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. mit dem Bundesdatenschutzgesetz), die durch die Fernwartung entstehen können.

§ 2.3 Der Kunde ist für die kostenfreie Beschaffung der Fernwartungssoftware „TeamViewer QuickSupport“ (nachfolgend „Fernwartungssoftware“) selbst verantwortlich. Er wird sich diesbezüglich unter http://mitutoyo.de/de_de/service-und-support/fernwartung informieren und anhand der dort hinterlegten Anleitung die Fernwartungssoftware beziehen. Die Nichtbeachtung dieser Informationen kann dazu führen, dass es Mitutoyo technisch nicht möglich ist, die Dienstleistung durchzuführen.

§ 2.4 Eine funktionsfähige Internetverbindung am fernzuwartenden Computersystem des Kunden ist erforderlich. Die Fernwartungssoftware ist IP basiert, das heißt es wird keine direkte Verbindung (z. B. über ISDN-Wahlverbindung) aufgebaut, sondern es erfolgt ein Routing über das Internet.

§ 2.5 Aufgrund exportkontrollrechtlicher und datenschutzrechtlicher Erfordernisse ist der Kunde verpflichtet, den Standort seines fernzuwartenden Computersystems vor Leistungserbringung wahrheitsgemäß Mitutoyo gegenüber schriftlich oder in Textform zu erklären und jede diesbezügliche Änderung Mitutoyo umgehend mitzuteilen.

§ 2.6 Der Kunde trifft geeignete und angemessene Vorkehrungen, um die Sicherheit von Maschine und seines Personals im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fernwartungsaktivität zu gewährleisten.

§ 3 Zurückbehaltungsrecht, Leistungsbeginn, Mitwirkung

§ 3.1 Die Aufnahme der Fernwartungsleistungen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrages. Hierfür und auch bei jeder erneuter Aufnahme der Leistung ist erforderlich, dass der Kunde die Fernwartungssoftware startet und hierüber den Zugriff auf das fernzuwartende Computersystem gestattet. Dieses steht während der Fernwartung dem Kunden nicht zur Nutzung zur Verfügung.

§ 3.2 Mitutoyo ist von der Erbringung der Fernwartungsleistung frei, sofern die Fernwartungssoftware oder die für die Leistungserbringung erforderlichen technischen Ressourcen nicht oder nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen. Für in diesem Zusammenhang nicht erbrachte Leistungen gewährleistet Mitutoyo eine anteilige Rückerstattung oder Verrechnung bereits entrichteter Entgelte.

§ 3.3 Stellen sich die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben des Kunden als unrichtig oder unvollständig heraus, ist Mitutoyo bis zur kundenseitigen Hingabe der zutreffenden Angaben berechtigt, die Leistung zurückzuhalten.

D. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Wartungs- und Reparaturleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

§ 1 Vertragsschluss

§ 1.1 Im Falle der vorbehaltlosen Annahme eines Reparaturgegenstandes im Hause Mitutoyo kommt ein Vertrag bereits durch die Annahme zustande.

§ 1.2 Die Beauftragung von Mitutoyo enthält das Angebot des Kunden an Mitutoyo, im Rahmen der Reparatur ausgewechselte Teile ohne zusätzliche Vergütung an Mitutoyo zu übereignen.

§ 2 Vertragsgrundlage

Beinhaltet die Serviceleistung von Mitutoyo eine Reparatur, bei der die Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Reparaturgegenstandes Vertragsgegenstand ist, ist die Herbeiführung des Werkerfolges ausschließlich unter den nachfolgenden Bedingungen geschuldet:

- das zu reparierende Gerät wurde gemäß seiner Zweckbestimmung und der mitgelieferten Dokumentation betrieben, angewendet und gewartet;
- das Gerät wurde ausschließlich unter Verwendung von Mitutoyo-Originalzubehör, Verbrauchsmaterialien und -Ersatzteilen betrieben;
- das Gerät wurde unter den dafür vorgesehenen Umgebungs- und Standortbedingungen betrieben;

ein Beschaffungsrisiko für Ersatzteile wird von Mitutoyo im Rahmen des Reparaturauftrages ausdrücklich nicht übernommen, soweit die Nichtherbeiführbarkeit des Werkerfolges auf dem Nichtvorliegen einer der vorstehenden Bedingungen beruht.

§ 3 Abwicklung von Reparaturen, Serviceleistungen beim Kunden

§ 3.1 Die von Mitutoyo durchzuführende Reparatur erfolgt unter Berücksichtigung der Ersatzteilverfügbarkeit binnen angemessener Frist.

§ 3.2 Mitutoyo teilt dem Kunden bei Vor-Ort-Reparaturen und/oder Serviceeinsätzen spätestens zwei Tage vorher den genauen Termin mit, falls nicht ein bestimmtes Datum vereinbart worden ist.

§ 3.3 Für den Fall, dass die Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, muss dies dem anderen Vertragspartner spätestens zwei Arbeitstage vorher an dessen Sitz ~~vorher~~ bei ihm eingehend mitgeteilt werden. Unterlässt der Kunde schuldhaft seine entsprechende Mitteilung, hat er Mitutoyo den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Mitutoyo ist insoweit berechtigt, insoweit eine Schadenspauschale in Höhe von 20 % der vereinbarten Vergütung in Ansatz zu bringen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder höherer Schaden angefallen ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

§ 3.4 Reparaturarbeiten und sonstige Servicearbeiten im Vor-Ort-Service werden, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, montags bis donnerstags in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr sowie freitags zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr (Normalarbeitszeit) durchgeführt, ausgenommen an gesetzlichen und lokalen Feiertagen sowie zwischen dem 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.

§ 3.5 Reparaturen im Hause Mitutoyo sowie Reparatur- und Serviceeinsätze vor Ort außerhalb der genannten Normalarbeitszeit oder an Wochenenden und Feiertagen können im Einzelfall vereinbart werden und werden gesondert zu unserem Notdiensttarif bei Leistungsausführung mit einer zusätzlichen Servicevergütung (Anfahrtskosten und Stundentariife) in Rechnung gestellt.

§ 3.6 Soweit eine Beauftragung zur Serviceleistung telefonisch erfolgt, kommt der Vertrag durch die Auftragsbestätigung von Mitutoyo oder durch den Beginn der Serviceleistung durch Mitutoyo zustande.

§ 3.7 Bei der Durchführung von Serviceleistungen vor Ort erstellt ein Kundendienstbeauftragter von Mitutoyo einen Servicebericht, welchen der Kunde zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Serviceleistung unterschreibt, soweit dessen Angaben zutreffend sind.

§ 3.8 Alle im Rahmen der Serviceleistung durch Mitutoyo getauschten Teile gehen in deren Eigentum über.

§ 4 Lieferung von Altgeräten

§ 4.1 Trifft Mitutoyo mit dem Kunden wegen wirtschaftlicher Sinnlosigkeit einer Reparatur eine Vereinbarung über ein Ersatzrechtsgeschäft in Form des Verkaufs eines Altgerätes, so ist Mitutoyo lediglich verpflichtet, für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Verkauf die gängigsten Ersatzteile für das verkaufte Gerät vorzuhalten.

§ 4.2 Mit dem Verkauf des Altgerätes, geht der Wartungs- / Reparaturgegenstand in das Eigentum von Mitutoyo über, ohne dass hierfür eine gesonderte Zahlung durch Mitutoyo zu leisten ist.

§ 5 Rückgabe von Elektro-Altgeräten, Umweltschutz

§ 5.1 Elektro- und Elektronikgeräte mit der Herstellerkennzeichnung „Mitutoyo“ und zusätzlich aufgebrachtem Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 9 Absatz 2 iVm. Anlage 3 ElektroG (Abbildung einer durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern) sind grundsätzlich vom Kunden im Entsorgungsfall ausschließlich an von Mitutoyo hierfür autorisierte Rückgabestellen in Deutschland zur weiteren Behandlung, Verwertung beziehungsweise Entsorgung zurückzugeben.

Die Rückgabe an andere Sammelpunkte in Deutschland, insbesondere an öffentliche Sammelpunkte für Elektroschrott aus privaten Haushaltungen, ist nicht zulässig. Für Lieferungen an Kunden mit Aufenthalt oder Firmensitz außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland gilt § 5.4 entsprechend.

§ 5.2 Über die Einzelheiten und Bedingungen des deutschen Mitutoyo-Rückgabesystems sowie über die möglichen Rückgabestandorte hat sich der Kunde bereits bei Lieferung von Elektro-Altgeräten nach § 5.1. sowie insbesondere am Ende eines jeweiligen Produktlebens jener Produkte im Internet unter <http://www.mitutoyo-weee.de>, direkt bei den deutschen Mitutoyo-Repräsentationen oder den autorisierten Mitutoyo-Vertragshändlern in Deutschland zu informieren.

§ 5.3 Der Kunde verpflichtet sich, bei Weitergabe von Elektro-Altgeräten nach § 5.1 innerhalb Deutschlands, den Empfänger in gleicher Weise zu verpflichten und ihn insbesondere über die Ausschließlichkeit der Rückgabe an das Mitutoyo-Rückgabesystem zu informieren.

§ 5.4 Falls sich Elektro-Altgeräte nach § 5.1 im Entsorgungsfall außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland befinden, sind sie – abweichend von den vorstehenden Regelungen – grundsätzlich gemäß geltenden Rechts dieses Staates vor Ort einer Verwertung respektive Entsorgung zuzuführen und dürfen nicht an das deutsche Mitutoyo-Rückgabesystem zurückgegeben werden.

E. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Entwicklung von Teileprogrammen der Mitutoyo Deutschland GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 1.1 Vertragsgegenstand ist im Auftragsfall zunächst das Entwickeln einer Messstrategie anhand der Kundenzeichnung und des Kundenwerkstückes.

§ 1.2 Vertragsgegenstand ist weiter das Bemühen um die Erstellung eines individuellen Teileprogramms nach Erarbeitung einer Messaufnahme und

Spannen des Kundenwerkstückes auf dem Mitutoyo Referenzmessgerät. Das vorgenannte Teileprogramm steuert dabei die Voreinstellung der entsprechenden Programm- und Maschinenparameter, die erforderlich sind, um die im Angebot von Mitutoyo genannten Parameter an dem Kundenwerkstück zu messen.

Weiterhin enthält das Teileprogramm die zur Aufnahme der Merkmalsberechnung erforderlichen Messpunkte und steuert das Anfahren der Messpunktposition durch das im Angebot von Mitutoyo genannte kundenseitige Messgerät. Soweit angebotsgegenständlich, kann mit dem zu erstellenden Teileprogramm auch eine Auswertung der Messergebnisse im angebotsgegenständlichen Sinne erfolgen.

§ 1.3 Mitutoyo übergibt das erstellte Teileprogramm an den Kunden - je nach Angaben im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung - auf einem geeigneten Datenträger (z. B. CD-Rom oder DVD), per E-Mail oder durch eine Vorortinstallation inkl. Probelauf.

§ 1.4 Wird das fertige Teileprogramm per Datenträger oder E-Mail übermittelt, enthält es alle wesentlichen Bedienungshinweise in digitaler Form (Fotos, eingelebnete Antasthinweise, auszuführende Operationen).

§ 1.5 Wird das Teileprogramm nicht per Datenträger oder E-Mail übermittelt, so erhält der Kunde nach der Installation und dem durchgeführten Probelauf eine papier- und/oder datentechnische Dokumentation.

§ 2 Versand und Gefahrübergang, Quellcode

§ 2.1 Soweit das geschuldete Programm nicht vor Ort installiert oder dem Kunden per E-Mail übersandt wird, erfolgt der Versand durch Mitutoyo unverichert auf Gefahr und zu Lasten des Kunden. Die Wahl des Transportweges und des eingesetzten Transportunternehmens bleibt Mitutoyo vorbehalten.

§ 2.2 Im Falle anderer Versendung als per E-Mail geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der zu liefernden Ware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen spätestens mit Verlassen der Niederlassung von Mitutoyo auf den Kunden über.

§ 2.3 Verzögert sich die Sendung dadurch, dass Mitutoyo infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Mitteilung der Versand- und/oder Installationsbereitschaft auf den Kunden über.

§ 2.4 Mit vollständiger Bezahlung des vertragsgegenständlichen Teileprogramms hat der Kunde Anspruch auf Überlassung des dem ablauffähigen Programms zugrunde liegenden Quellcodes.

§ 3 Vervielfältigungsrechte

§ 3.1 Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms im Unternehmen des Kunden notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installationen des Programms auf dem Massenspeicher der jeweils eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

§ 3.2 Darüber hinaus kann der Kunde Vervielfältigungen zu Sicherungszwecken vornehmen. Jede Vervielfältigung des Programms ist mit einem geeigneten Hinweis auf die Urheberschaft von Mitutoyo zu versehen.

§ 3.3 Vervielfältigungen der mitgelieferten Dokumentation und Darstellung des Quellcodes dürfen vom Kunden nur zum Zwecke des Einsatzes des gelieferten Programms im Unternehmen des Kunden erfolgen.

§ 3.4 Eine gewerbliche Verwertung des von Mitutoyo erstellten Programms wird außerhalb der Regelungen der §§ 4 und 8 ausdrücklich ausgeschlossen und ist dem Kunden untersagt.

§ 4 Weitere Veräußerungen und Weitervermietung

§ 4.1 Der Kunde darf die Software einschließlich der Dokumentation auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich schriftlich gegenüber Mitutoyo vorab im Sinne eines Vertrages mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmträger einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien und Kopien der Dokumentationen übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten und Mitutoyo die Vollständigkeit der Vernichtung schriftlich unaufgefordert bestätigen. In Folge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht nach § 9 nachzukommen.

§ 4.2 Der Kunde darf die Software einschließlich der Dokumentation Dritten auf Zeit überlassen, soweit dies nicht im Wege der Vermietung zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

Erwerbszwecken geschieht und der Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm und Mitutoyo gegenüber einverstanden erklärt und diese Mitteilung schriftlich bestätigt und es sich bei dem Dritten nicht um einen Wettbewerber von Mitutoyo handelt und der Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich eventuell vorhandener Sicherungskopien und Kopien der Dokumentation an Mitutoyo übergibt, oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet und dies Mitutoyo unaufgefordert schriftlich bestätigt. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.

§ 4.3 Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der auf objektiven Tatsachen beruhende, begründete Verdacht besteht, der Dritte würde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigung erstellen.

§ 5 Programmänderungen und kommerzielle Ausnutzung

§ 5.1 Programmänderungen dürfen nur dann Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit Mitutoyo stehen, wenn Mitutoyo die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes und übliches Entgelt vornehmen will. Mitutoyo ist hierbei eine hinreichende Frist von mindestens 14 Kalendertagen zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen.

§ 5.2 Der Kunde wird es unterlassen, das überlassene Programm, den überlassenen Quellcode und/oder die überlassene Dokumentation über den vorstehend genannten Umfang hinaus kommerziell zu verwerten.

§ 5.3 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

§ 6 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

§ 6.1 Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, ist Mitutoyo verpflichtet, das zu liefernde Programm lediglich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.

§ 6.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten des von Mitutoyo gelieferten Teileprogramms gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Mitutoyo gegenüber dem Kunden wie folgt:

Mitutoyo wird auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl für die betreffende Lieferung von Teileprogrammen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder aber sie austauschen. Ist Mitutoyo dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.

§ 6.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen seitens Mitutoyo bestehen nur, soweit der Kunde Mitutoyo über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich oder in Textform verständigt hat, eine Verletzung nicht anerkennt und Mitutoyo alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung des Teileprogramms auf Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

§ 6.4 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

§ 6.5 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Mitutoyo nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Mitutoyo gelieferten Produkten eingesetzt wird.

§ 6.6 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des untenstehenden § 8 entsprechend.

§ 6.7 Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt (§ 6) geregelten Ansprüche des Kunden gegen Mitutoyo und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 7 Geltung von DIN/EN-Normen

§ 7.1 Entstehen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit über den Inhalt EDV/technischer Begriffe, Qualitätserfordernissen, Formatanforderung oder ähnlichen, gilt die Einhaltung der jeweils zurzeit des Vertragsschluss geltenden DIN/EN-Norm als vereinbart.

§ 7.2 Wird die DIN-Norm nach Vertragsschluss, aber vor der Fertigstellung des Teileprogramms, geändert, ist Mitutoyo im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderung der neuen Norm zu berücksichtigen. Wesentliche

Änderungen der Programmierarbeiten sowie umfangreiche Programmänderungen muss Mitutoyo nicht vornehmen, soweit dies nur durch einen nicht unerheblichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen ist.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

§ 8.1 Ergänzend zu den Ausführungen in lit. A § 17 ist die Gewährleistung und Haftung von Mitutoyo ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung des Programms wie dem Einsatz auf ungeeigneten Betriebsmitteln (Hardware), soweit die Fehlfunktion hierauf beruht.

§ 8.2 Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung in Form von Mängeln der Software bestehen auch nicht bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

§ 8.3 Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

§ 9 Informationspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, Mitutoyo im Fall der Weiterveräußerung des zu liefernden Programms unverzüglich den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

F. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kalibrierdienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

§ 1 Status des Mitutoyo-Messlabors

Das Mitutoyo-Messlabor ist nach der international gültigen Norm DIN EN ISO/IEC 17025 durch die deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert und unterliegt derselben. Die amtliche Registrierungsnummer lautet: D-K-15096.

§ 2 Grundlagen der Kalibrierdienstleistung

§ 2.1 Die Kalibrierdienstleistungen von Mitutoyo erfolgen soweit nicht anders vereinbart im Mitutoyo- Mess- und Kalibrierlabor am Sitz von Mitutoyo in Neuss. Sie erfolgen dort in einer Umgebungstemperatur von 18°C bis 22°C und einer Luftfeuchte von 45 % bis 60 %. Die genauen Temperaturen zum Zeitpunkt der Messung werden dem Kunden mit dem Messergebnis übermittelt.

§ 2.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- sich Kalibrierobjekte durch ihre physikalische Beschaffenheit – auch im Zusammenhang mit Zeit und Ort der Durchführung des Kalibrierverfahrens – in Form und Maß verändern können
- andere Umgebungsbedingungen bei der Durchführung zu anderen – gegenüber den Mess-/Kalibriergenergebnissen von Mitutoyo abweichenden – Ergebnissen führen können;
- äußere Einflüsse nach Verlassen der Mitutoyo-Messräume das Kalibrierobjekt derart beeinflussen können, dass es zu einer Abweichung zu den gemessenen geometrischen Parametern kommen kann;
- das dokumentierte Messergebnis nur den Ist-Zustand der zu messenden Parameter im Zeitpunkt der Messung durch Mitutoyo unter den dortigen Klimabedingungen wiedergibt.

§ 2.3 Soweit eine Vor-Ort-Kalibrierung mit dem Kunden vereinbart wird, sind Kalibrierdienstleistungen seitens Mitutoyo nur dann geschuldet, wenn die räumliche, klimatische und sonstige Umgebungssituation des Messortes eine angemessen qualifizierte Kalibrierung des Kalibrierobjektes zulässt.

§ 2.4 Im Rahmen der Kalibrierung stellt Mitutoyo sowohl DAkkS-Kalibrierscheine als auch Werkskalibrierscheine aus. Ein Anspruch auf die Ausstellung von DAkkS-Kalibrierscheinen als Dokument besteht nur für die durch die DAkkS bestätigte Messgrößen und Messgeräte. Für alle anderen Kalibrierungen besteht lediglich ein Anspruch auf einen Mitutoyo-Werkskalibrierschein.

§ 3 Vertragsgegenstand

§ 3.1 Vertragsgegenstand ist mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen das Kalibrieren des Kalibrierobjektes, das heißt das Vergleichen der messtechnischen Eigenschaften des Kalibrierobjektes mit einer bekannten, wiederum von anderen Laboratorien bzw. mit genaueren Messverfahren kalibrierten Normalen oder Messeinrichtungen unter den zum Messzeitpunkt im Kalibrierlabor herrschenden klimatischen Bedingungen, bzw. bei Vor-Ort-Kalibrierdienstleistungen unter dem zur Zeit der Vor-Ort-Kalibrierung herrschenden klimatischen Bedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

§ 3.2 Das Kalibrierobjekt muss nach Art und Zustand zur Ausführung der Kalibrierung geeignet sein.

§ 3.3 Vertragsgegenstand ist weiterhin die Dokumentation der Kalibrierergebnisse durch einen DAkkS-Kalibrierschein, soweit nach den DAkkS-Richtlinien zulässig, ansonsten durch einen Mitutoyo-Werkskalibrierschein.

§ 4 Vertragsschluss

§ 4.1 Der Kunde hat Mitutoyo rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich oder in Textform auf etwaige besondere Anforderungen an seine Kalibrierdienstleistungen bzw. Kalibrierergebnisse hinzuweisen.

§ 4.2 Ergeben sich aus dem vorgenannten Kunden-Hinweis und daraus abzuleitenden Veränderungen eines Kalibriervorganges (z. B. metrologisch nicht haltbare Forderungen) gemäß vorstehendem § 4.1 Haftungsrisiken, die über den gemäß diesen AGB übernommenen Haftungsrisiken für einen Kalibriervorgang hinausgehen, so ist Mitutoyo zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem Kunden hierdurch Ansprüche Mitutoyo gegenüber erwachsen.

§ 5 Anlieferung und Rücklieferung von Kalibrierobjekten

§ 5.1 Der Kunde hat das Kalibrierobjekt auf seine Gefahr Mitutoyo in geeigneter Rücksendeverpackung anzuliefern, soweit nicht eine Vor-Ort-Kalibrierung vereinbart wurde.

§ 5.2 Die Rücksendung des Kalibrierobjektes erfolgt grundsätzlich unversichert auf Gefahr des Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

§ 5.3 Die Gefahr für den Untergang und/oder die Verschlechterung des Kalibrierobjektes geht mit Übergabe an den von Mitutoyo ausgewählten Spediteur bzw. das zur Rücksendung gewählte Transportunternehmen an den Kunden über.

§ 5.4 Verzögert sich die Rücksendung dadurch, dass Mitutoyo in Folge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung des Kalibrierobjektes nach der Erbringung der Kalibrierleistung und der Mitteilung an den Kunden auf diesen über.

§ 6 Geltung von DIN/EN-Normen

Entsteht im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit über den Inhalt EDV/technischer Begriffe, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnlichem, gilt die Einhaltung der jeweils zurzeit des Vertragsschlusses geltenden DIN/EN-Norm als vereinbart und gelten immer die technischen Regeln und Vorschriften entsprechend dem Stand der Technik bei Vertragsschluss.

G. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lohnmessungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

§ 1 Grundlagen und Ergebnisse der Lohnmessung

Die Lohnmessungen erfolgen seitens Mitutoyo in einem Klimaraum zwischen 18°C - 22°C und einer Luftfeuchte von 40 % - 60 %. Die genauen Klimabedingungen zum Zeitpunkt der Messung werden dem Kunden mit dem Messergebnis übermittelt.

Mitutoyo weist ausdrücklich darauf hin,

- dass andere Klimadaten außerhalb des Messablaufes zu anderen, insbesondere zu abweichenden Messergebnissen führen können;
- dass Messobjekte durch ihre physikalische Beschaffenheit (z.B. bei Kunststoffteilen) mit der Zeit ihre Form und Maße verändern können;
- äußere Einflüsse nach Verlassen ihrer Messräume das Messobjekt derart beeinflussen können, dass es zu einer Abweichung zu den gemessenen Maß- und Toleranzparametern kommen kann;
- dass dokumentierte Messergebnisse daher nur den Ist-Zustand der zu messenden Parameter zum Zeitpunkt der Messung durch Mitutoyo unter den dortigen Klimabedingungen wiedergeben.

§ 2 Vertragsgegenstand

§ 2.1 Vertragsgegenstand ist im Auftragsfall die Messung der kundenseitig vorgegebenen und in der Auftragsbestätigung wiedergegebenen Parameter auf den kalibrierten Messgeräten von Mitutoyo nach ihrer Wahl und Methodik unter den in § 1.2 aufgeführten Messbedingungen. Dabei werden die zu

messenden Maß- und Toleranzangaben in der mit dem zu messenden Werkstück kundenseitig mitzuliefernden Zeichnung ausreichend markiert. Das zu messende Objekt und die kundenseitige Zeichnung müssen nach Art, Zustand und Ausführung für die Messung geeignet sein.

Der Kunde hat Mitutoyo das Messobjekt auf seine Gefahr zusammen mit der vorgenannten Zeichnung zuzustellen.

§ 2.2 Vertragsgegenstand ist weiterhin die Feststellung der nach § 2.1 maßgeblichen Parameter ausschließlich während des Messvorganges nach der von Mitutoyo nach dem Stand der Technik bei Vertragsschluss gewählten Messkonfiguration, deren Dokumentation und Mitteilung an den Kunden, sowie die Rücklieferung des Messobjektes.

§ 3 Preise, Kundenhinweis, Verzögerung, Haftung

§ 3.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO zzgl. Kosten der Rücksendung des Messobjektes und zzgl. vom Kunden zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

§ 3.2 Der Kunde hat Mitutoyo rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich oder in Textform auf etwaige besondere Anforderungen an die durchzuführende Lohnmessung oder die Messergebnisse und die Handhabung des Messobjektes hinzuweisen.

§ 3.3 Verzögert sich die Durchführung der Lohnmessung oder die Mitteilung der Ergebnisse oder die Rückgabe des Messobjektes aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, ist Mitutoyo berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist nach ihrer Wahl sofortige Zahlung der Vergütung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten, oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen. Die Fristsetzung muss schriftlich erfolgen. Mitutoyo muss hierin nicht nochmals auf die Rechte aus dieser Klausel hinweisen. Im Falle des Schadensersatzverlangens beträgt der zu leistende Schadensersatz mindestens 20 % der vereinbarten Vergütung. Der Nachweis einer anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfallens eines Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

§ 3.4 Ergänzend zu den Ausführungen in lit. A. § 17 ist die Haftung seitens Mitutoyo ausgeschlossen, soweit Schäden auf fehlerhafter oder ungeeigneter Nutzung des mitgeteilten Messergebnisses durch den Kunden oder Dritte, oder auf nachträglicher Veränderung der physikalischen Eigenschaften des Messobjektes oder dessen Umgebungsbedingungen im Verhältnis zu den Messbedingungen beruhen.

§ 4 Rückversand

§ 4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgt der Rückversand des Messobjektes durch Mitutoyo unversichert auf Gefahr des Kunden. Die Wahl des Transportweges und des eingesetzten Transportunternehmens bleibt Mitutoyo vorbehalten.

§ 4.2 Im Falle des Rückversandes des Messobjektes und der Messergebnisse geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der zu liefernden Ware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens mit Verlassen der Niederlassung von Mitutoyo auf den Kunden über.

§ 4.3 Versendet Mitutoyo Messergebnisse auf Kundenwunsch per E-Mail, so schuldet Mitutoyo nur die Übertragung von Daten auf elektronischem Weg entsprechend der kundenseitig angegebenen E-Mailadresse (Absendung in das world wide web), nicht jedoch die Bewirkung des Zuganges jener Daten beim Kunden.

§ 4.4 Verzögert sich die Sendung dadurch, dass Mitutoyo infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

H. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Produktdemonstrationen der Mitutoyo Deutschland GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 1.1 Vertragsgegenstand einer Produktdemonstration ist eine Live-Vorführung der Produkte von Mitutoyo, bzw. eine Online-Produktdemonstration die der Kunde auf der Homepage von Mitutoyo abrufen kann, mit dem Zweck, die Funktionalität und Eigenschaften der Produkte zu demonstrieren.

§ 1.2 Die Demonstration gegenüber dem Kunden ist ausschließlich mit den Mitutoyo jeweils zur Verfügung stehenden Demonstrationsgeräten geschuldet. Die Demonstration erfolgt in dem Gerätezustand, in dem diese sich bei Beginn

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

der Demonstration befinden. Eine vorherige "Einmessung" der Geräte zur Erzielung produktspezifisch exakter Messergebnisse ist von Mitutoyo nicht geschuldet.

§ 1.3 Im Rahmen der Demonstration ist die Herbeiführung eines wirtschaftlich verwertbaren Messergebnisses ebenso wenig geschuldet wie ein Nachweis dafür, dass einzelne Produkte aus dem Produktportfolio von Mitutoyo für die vom Kunden gewünschte Anwendung oder die vom Kunden zu erzielenden Messergebnisse geeignet sind. *Die alleinige Verantwortung dafür, dass das jeweilige Mitutoyo-Produkt für die Kundenanwendung oder die vom Kunden gewünschten Messergebnisse geeignet ist oder für die Verwertbarkeit von Messergebnissen aus Produktdemonstrationen trägt daher ausschließlich der Kunde.*

§ 1.4 Die Demonstration erfolgt durch Mitutoyo unentgeltlich.

§ 2 Messergebnisse und deren Verwertung

§ 2.1 Das alleinige Urheberrecht an dem im Rahmen der Demonstration erzielten Messergebnis steht Mitutoyo zu. Dies gilt auch dann, wenn der zu Demonstrationzwecken eingesetzte Messkörper im Eigentum und/oder Besitz des Kunden steht.

§ 2.2 Mitutoyo wird das Ergebnis der Demonstrationmessung (Messprotokoll) dem Kunden in Kopie zum Zwecke des Eigenstudiums und der nichtgewerblichen Nutzung überlassen.

§ 2.3 Der Kunde verpflichtet sich, dass ihm übergebene Messergebnis nicht gewerblich zu verwerten und das Messergebnis nicht Dritten – in welcher Form auch immer – zu überlassen, es sei denn, Mitutoyo hat vorab schriftlich in die Überlassung an Dritte eingewilligt.

§ 3 Hinweis

Mitutoyo weist ausdrücklich darauf hin,

- dass das dokumentierte Messergebnis nur den Ist-Zustand der zu messenden Parameter im Zeitpunkt der Demonstration unter den dortigen Rahmenbedingungen, insbesondere des Raumklimas und dem jeweiligen Einmessstatus des Demonstrationsobjektes wiedergibt;
- dass andere Klimadaten außerhalb des Demonstrationsmesslaufs zu anderen, insbesondere zu abweichenden Messergebnissen führen können;
- dass Messobjekte durch ihre physikalische Beschaffenheit und deren Veränderungsfähigkeit hinsichtlich Form und Masse Messergebnisse beeinflussen können;
- dass äußere Einflüsse nach Verlassen der Demonstrationsumgebung das vom Kunden zur Verfügung gestellte Demonstrationsmessobjekt derart beeinflussen können, dass es zu einer Abweichung hinsichtlich von Mitutoyo genannter Maß- und Toleranzparameter kommen kann.